



Statuten des Vereins:

RITTERSCHAFT der DEUTSCHHERRN auf MAUTERNBURG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen:

„RITTERSCHAFT der DEUTSCHHERRN auf MAUTERNBURG..“

- (2) Er hat seinen Sitz in SALZBURG-STADT, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist; gesellige Zusammenkünfte, die in historischer und romantischer Atmosphäre Abstand von der Tagesarbeit gewinnen sollten. Der Verein ist völlig unpolitisch. Politische oder Religion betreffende Äußerungen sind im Verein untersagt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufgebracht.
- (2) Ideelle Mittel sind gesellige Zusammenkünfte.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft :

- (1) Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Für ordentliche Mitglieder des Vereins gelten jene Richtlinien, welche im "Ritterspiegel" des Kunz von Karneyd aufgestellt wurden. Eine Abweichung davon ist nur geringfügigem Ausmaß gestattet.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit durch Zahlungen eines Beitrages fördern. Ehrenmitglieder sind jene Personen, welche dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Grundsätzlich kann jede Person Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Sie muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
 - b. Sie muss einen einwandfreien Leumund haben.
 - c. Sie muss ihre Bereitschaft den Zielen des Ritterbundes zu folgen, ausdrücklich erklären.
- 2) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Es ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereines nach bestem Wissen und Können zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 8 Vereinsorgane :

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), und der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Generalversammlung :

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 . Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahr statt.
- 2) Eine Außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - A. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - B. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - C. Verlangen des Rechnungsprüfers (§21 Abs.5 erster Satz Vereins-Gesetz), binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht Erschienen beschlussfähig.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Statuten und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 -Mehrheit.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Beschluss der Änderungen der Satzungen.
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Erstellung oder Ergänzungen der Burgordnung.
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl der Vereinsführung;
- g) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

§11. Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuführen.
- 4) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§12 Aufgaben des Vorstandes :

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan „im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen /Ausgaben . und der Führung eines Vermögensverzeichnisses der Mindestfordernis;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in Fällen des §9.
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereins-Gebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder :

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach Außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, sein Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer:

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist .
- (2) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht :

- (1) Zur Schlichtung von allem aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je einer davon wird von den beiden Streitparteien und dem Vereinsvorstand bestellt. Diese wählen dann einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins :

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Mittel sind der Salzburger Stadtkasse für caritative Zwecke zu übergeben .

Salzburg, im April 2004